

Bebauungsplan Nr. 445 "Münchner Straße West"

Textliche Festsetzungen

1. **Gewerbegebiet (GE₁, GE₂) – Allgemein und ausnahmsweise zulässige Nutzungen**

Folgende gemäß BauNVO allgemein zulässige Nutzungen sind im Gewerbegebiet nicht zulässig:

- Anlagen für sportliche Zwecke.

Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke und
- Vergnügungsstätten

sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

(§ 1 (5 u. 6) BauNVO)

2. **Gewerbegebiet (GE₁, GE₂) – Bestimmte nicht zulässige Nutzungen**

Innerhalb des Gewerbegebietes sind nicht zulässig:

- gewerblich betriebene Motorsport- und andere Sportanlagen
- Betriebe mit Verkauf an Endverbraucher

(§ 1 (5) i.V.m. § 1 (9) BauNVO)

3. **Bauwerkshöhe**

Im Bebauungsplan werden maximal zulässige Bauwerkshöhen festgesetzt. Eine Überschreitung der Höhenbegrenzung kann als Ausnahme für einzelne Anlagen, Bauteile oder untergeordnete Gebäudeteile zugelassen werden, wenn die besondere Eigenart des Betriebes dies erfordert.

(§ 16 (2) BauNVO)

4. **Zulässige Grundfläche**

Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche über die festgesetzte GRZ von 0,8 ist auch in geringfügigem Ausmaß nicht zulässig. Dies gilt auch für überdachte Stellplätze und Garagen.

(§ 19 (4) Satz 3 u. 4 BauNVO)

5. Abweichende Bauweise

Die Länge der Gebäude kann abweichend von der offenen Bauweise mehr als 50 m betragen.

(§ 22 (4) BauNVO)

6. Nicht überbaubare Grundstücksfläche

Innerhalb der mit einem Punktraster gesondert gekennzeichneten nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist die Errichtung von gemäß Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) erforderlichen baulichen Anlagen jeglicher Art ausgeschlossen. Zulässig ist die Errichtung von nicht erforderlichen Stellplätzen und Zufahrten sowie von Nebenanlagen.

(§ 23 (5) BauNVO)

7. Stellplätze und Bepflanzung

Pro 6 PKW-Stellplätze oder 75 qm Stellplatzfläche sind zu deren Untergliederung ein standortgerechter, einheimischer Laubbaum (z.B. Baumhasel, Eberesche, Rotdorn) als Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 14 – 16 cm und 3 x verpflanzt, zu pflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Baumscheibe darf eine Größe von 2,30 m x 5,00 m nicht unterschreiten.

(§ 21 a (3) BauNVO i.V.m. § 9 (1) 25 a BauGB)

8. Zufahrten

Es ist maximal eine Zufahrt je Grundstück auf einer Länge von max. 12 m zulässig.

Die Anzahl der Zufahrten kann auf 2 erhöht werden, wenn das Grundstück auf einer Länge von mehr als 170 m an die öffentliche Verkehrsfläche (Armslohweg) bzw. an den Pflanzstreifen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche grenzt. Der festgesetzte Pflanzstreifen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche kann für eine solche, zulässige Zufahrt unterbrochen werden.

(§ 9 (1) 25 a BauGB)

9. Pflanzmaßnahmen im Gewerbegebiet

Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind heimische und standortgerechte Laubbäume und Sträucher entsprechend der hier aufgeführten "Liste der standortheimischen Gehölzarten" flächenhaft (1 Gehölz pro 2,5 qm) zu pflanzen, zu schützen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Pflanzen sind durch neue zu ersetzen.

(§ 9 (1) 25 a,b BauGB)

10. Öffentliche Grünflächen

Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Eingrünung" ist als Ausgleichsmaßnahme in Form einer halboffenen Gehölzfläche mit heimischen Laubgehölzen in geschlossenen Beständen bis zu parkartiger Form anzulegen.

Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Verbindungsgrün" wird nachrichtlich übernommen und gesichert als offene Rasen- bzw. Wiesenfläche mit einem durchgängigem Fuß- und Radweg.

Innerhalb der Fläche zum Erhalten von Bäumen sind die Bäume zu schützen, zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Pflanzen sind durch neue zu ersetzen.

(§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

11. Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsmaßnahmen)

Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit einer Gesamtgröße von 79.991 qm sind entsprechend der Liste II (Übersicht über die Biotoptypen in Niedersachsen) der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung mit Biotoptypen der Wertfaktoren 3 bis 3,5 anzulegen.

1. Maßnahmenfläche A

Für das Zielbiotop ist der Wertfaktor 3,5 bzw. 3,0 vorgesehen, es besteht aus einer Kombination von artenreichem mesophilen Grünland (GM, 85%) mit halbruderalen Gras- und Staudenfluren (UHM, 15%) auf einer Fläche von 39.045 qm (Biotoptypen nach Kartierschlüssel von *Drachenfels*).

2. Maßnahmenfläche B

Für das Zielbiotop ist der Wertfaktor 3 vorgesehen. Auf zwei Dritteln der Fläche erfolgt eine gruppenweise Bepflanzung mit heimischen Bäumen und Sträuchern. Die Fläche ist zudem mit insgesamt 12 hochstämmigen Bäumen zu bepflanzen. Ein Drittel der Fläche ist unbepflanzt zu halten; es müssen dort durch regelmäßigen Teilumbruch Altgrasbestände, kurzrasige Flächen und umgebrochene Flächen nebeneinander vorhanden sein (HSE, HB, UHM). Die Gesamtfläche beträgt 40.946 qm.

Diese Ausgleichsmaßnahmen werden zusammen mit der vorangehend festgesetzten Ausgleichsmaßnahme "Eingrünung" flächenhaft den jeweiligen Baugrundstücken anteilig zugeordnet.

(§ 9 (1) Nr. 20 BauNVO i.V.m. § 9 (1 a) BauGB)

12. Externe Ausgleichsmaßnahmen

1. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Für die im Gebiet verdrängten Offenlandarten werden mit Fokus auf der Feldlerche externe Ausgleichsflächen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) hergerichtet, um eine ökologisch-funktionale Kontinuität von Lebensräumen ohne zeitliche Lücke zu gewährleisten. Die CEF-Maßnahmen sollen sicherstellen, dass nach Art und Umfang ausreichend geeignete Flächen für Feldvogelbruten im räumlichen Umfeld der durch das Baugebiet zerstörten Neststandorte zur Verfügung stehen.

Zur Berechnung des Ausgleichsumfangs wird die von der REGION HANNOVER (2015, unveröffentlicht) erstellte Vorgabe „Rechtliche und fachliche Vorgaben zum Feldlerchenschutz in der Bauleitplanung“ herangezogen. Insgesamt werden für die CEF-Maßnahmen 19.975 qm (*alt: 18.800 qm*) herangezogen, wodurch sich durch die Umwandlung der Ackerflächen in Brachen eine Aufwertung um 19.975 (*alt: 18.800*) Werteinheiten ergibt.

Fläche CEF 1: Flurstücke 36/1 und 36/2, Flur 22, Gemarkung Kaltenweide (Kompensationsflächenpool Wietzeau 2)

- Blühstreifen auf 6.300 qm (*alt: 8.000 qm*) auf 2 Flurstücken

Fläche CEF 2: Flurstück 25/1, Flur 8, Gemarkung Krähenwinkel (Kompensationsflächenpool Wietzeau 3)

- Blühstreifen in Randbereichen auf 6.945 qm (*alt: 6.000 qm*) auf 2 Teilflächen

Fläche CEF 3: Flurstück 47/1, Flur 2, Gemarkung Schulenburg

- Blühstreifen in 3 Randbereichen auf 7.000 qm (*alt: 4.800 qm*)

2. Allgemeine Ausgleichsmaßnahmen

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes besteht nach der "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung" des Niedersächsischen Städtetages ein Kompensationsdefizit von 57.393 (*alt: 58.568*) Werteinheiten (WE). Hierbei sind bereits die Aufwertungen in Höhe von 19.975 WE (*alt: 18.800 WE*) im Rahmen der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen unter Punkt 1. berücksichtigt.

Als Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe im Bebauungsplan werden gemäß Umweltbericht folgende Flurstücke für Maßnahmen der Grünlandaufwertung und -extensivierung zugewiesen:

Fläche E 1: Flur 6, Gemarkung Godshorn – 26.400 WE (Nördliche Teilbereiche von 3 Flurstücken im Flächenpool Am Moore)

- Flurstück 325: 6.100 WE

- Flurstück 322/1: 15.501 WE

- Flurstück 321/1: 4.799 WE

Fläche E 2: Flurstück 61/1, Flur 1, Gemarkung Engelbostel - 6.479 WE (Flächenpool Sehlriede)

Fläche E 3: Flurstück 13, Flur 1, Gem. Krähenwinkel - 24.514 WE (*alt: 25.689 WE*) (Flächenpool Im Wohlde)

13. Immissionsschutz

1. Aktiver Schallschutz

Das Gewerbegebiet wird hinsichtlich der Schallemissionen gegliedert (GE_1 , GE_2).

Bezüglich der nachfolgend angesprochenen Begriffe und Verfahren wird auf DIN 45691 ("Geräuschkontingentierung", Hrsg. Deutsches Institut für Normung e.V., Beuth Verlag Berlin, Dezember 2006) verwiesen. Eine Umverteilung der Emissionskontingente ist zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass der aus den festgesetzten Emissionskontingenten resultierende Gesamt-Immissionswert L_{GI} nicht überschritten wird.

In den GE-Gebieten (GE_1 , GE_2) sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente (L_{EK}) nach DIN 45691 weder tags (6:00 - 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 - 6:00 Uhr) überschreiten.

Emissionskontingente tags und nachts in dB(A):

Teilfläche	$L_{E,K}$ in dB(A)	
	6-22 Uhr	22-6 Uhr
GE 1	65	50
GE 2	62	47

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Anforderungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel L_r den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB(A) unterschreitet.

Für den im Plan dargestellten Richtungssektor A erhöhen sich Emissionskontingente $L_{E,K}$ um folgendes Zusatzkontingent $L_{E,K,zus}$:

Bezugskordinaten		Richtungssektor A	Zusatzkontingent $L_{E,K,zus}$ in dB(A)
x	y		
546687,88	5810743,73	290° - 70°	5

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte j im Richtungssektor k $L_{EK,j}$ durch $L_{EK,j} + L_{EK,zus,k}$ zu ersetzen ist.

2. Passiver Schallschutz

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind passive Schallschutzmaßnahmen als „Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen“ im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes vorzusehen. Folgende bewertete Schalldämmmaße für Außenbauteile sind als Mindestanforderungen in den festgesetzten Lärmpegelbereichen einzuhalten:

Lärmpegelbereich	Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume, Aufenthaltsräume und ähnliches
	erf. $R'_{w,res}$ des Außenbauteils in dB	
III	35	30
IV	40	35
V	45	40

(§ 9 (1) 24 BauGB)

Örtliche Bauvorschrift gemäß §§ 56, 97 und 98 NBauO i.V.m. § 9 (4) BauGB

1. Werbeanlagen

1. Auf jedem Grundstück ist eine freistehende Werbeanlage zulässig. Die Werbefläche darf eine Breite von 5,00 m und eine Tiefe von 50 cm nicht überschreiten. Die Gesamthöhe der Werbeanlage darf nicht mehr als 14,00 m über Gelände betragen. Im Falle eines Dreieckspylons ist eine Werbefläche von bis zu 3 x 5 m x 3 m zulässig. Es ist ein Pylon pro Baugrundstück mit einer Größe von mehr als 40.000 qm zulässig.
2. An jeder Außenseite des Baukörpers ist im oberen Drittel der Wandfläche eine Werbeanlage zulässig. Die einzelne Werbefläche darf eine Länge von 15 m, die Gesamtwerbeflächenlänge je Ansichtsseite nicht mehr als ein Drittel der jeweiligen Gebäudeseitenlänge und eine Höhe von einem Viertel der Gebäudehöhe nicht überschreiten.
3. Aus ökologischen Gründen sind Leuchten Richtung Boden auszurichten; es sind geschlossene Leuchten zu verwenden.
4. Bewegliche, laufend wechselnde oder durch wechselnde Beleuchtung akzentuierte Werbeanlagen oder Firmenschilder sind unzulässig.
5. Je Baugrundstück im GE-Gebiet können max. 5 Fahnenmasten außerhalb der Fläche für das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern zugelassen werden.

2. Ordnungswidrigkeit

Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer gegen die Örtliche Bauvorschrift verstößt.

Hinweise

Kampfmittel

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen bombardierten Bereich. Der Stadt Langenhagen liegen nach Auswertung aktuell verfügbarer Luftbilder Erkenntnisse darüber vor, dass eine kriegsbedingte Bombardierung bzw. Kampfmittelbelastung im Planbereich stattgefunden hat. Daher ist davon auszugehen, dass noch Kampfmittel (Bomben, Granaten, Munition, etc.) vorhanden sein können, von denen eine Gefahr ausgehen kann. Um größtmögliche Sicherheit zu erhalten, wird grundsätzlich empfohlen, vor Bodeneingriffen Erkundungsmaßnahmen (etwa) in Form einer Sondierung (z.B. Bauaushubüberwachung oder Tiefensondierung) zu veranlassen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich durch eine fachkundige Firma durchzuführen; die Kosten sind von dem Auftraggeber zu tragen. Gegebenenfalls steht auch der Fachdienst Ordnungswesen der Stadt Langenhagen zur Verfügung.

Versorgungsleitungen

Entlang der in die Planzeichnung nachrichtlich übernommenen Fern- / Versorgungsleitungen sind bauliche Anlagen sowie tiefwurzelnde Anpflanzungen beidseitig im angegebenen Abstand nur nach Abstimmung mit dem jeweiligen Versorgungsträger zulässig.

Baubeschränkungszone durch den Luftverkehr

Die in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellten Baubeschränkungszone (Sicherheitsbereiche gem. § 12) ergeben sich aus dem Luftverkehrsgesetz.

Durch die Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a LuftVG berührt, betroffen sind die Radaranlage Hannover [HAN] sowie die Instrumentenlandesysteme der Südbahn 09R/27L des Flughafens Hannover. Aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft zum Flughafen sind alle Bauvorhaben sowie Baugeräte (insbes. Kräne) zur Einzelfallprüfung unter Angabe von Bauhöhen über die zuständige Luftfahrtbehörde vorzulegen.

Radar: Sollte die angegebene Bauhöhe von 69 m ü NN großflächig genutzt werden, so werden die Bauvorhaben die Radarerfassung stören. Bei allen Fassadenflächen, die von der Radaranlage eingesehen werden können, muss gewährleistet sein, dass keine Reflexionsstörungen bei der Radarerfassung auftreten können.

Instrumentenlandesysteme ILS: Bei der im Bebauungsplan angegebenen maximalen Bauhöhe (69 m ü NN) können unter Umständen bei metallischer Bauweise der Nordfassaden starke Störungen der Landekurssignale auftreten. Wenn die Nordfassaden parallel zu Landebahn ausgerichtet sind, werden keine signifikanten Störungen für die ILS der Südbahn festgestellt.

Bauverbotszone an der Autobahn

Innerhalb der gesetzlich geltenden Bauverbotszone von 40 m zum Fahrbahnrand der Autobahn sind Hochbauten jeder Art (auch Werbeanlagen) und sonstige bauliche Anlagen (auch Garagen, Stellflächen etc.) sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs unzulässig.

Die grundsätzlichen Regelungen zu Werbeanlagen an Autobahnen gemäß Allgemeinem Rundschreiben ARS 32/2001 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) sind zu beachten, d.h.: Werbeanlagen nur am Ort der Leistung, Höhe der Werbeanlagen in der Regel maximal 20 m, keine Prismenwendeanlagen, keine Lauflichtbänder, keine Rollbänder, keine Filmwände, und andere.

Denkmalpflege

Das niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege weist auf mögliche Bodendenkmale hin. Im Geltungsbereich sind bislang zwar keine Bodendenkmale oder Fundstellen archäologisch relevanter Bodenfunde bekannt. Wegen der bisher ausschließlich landwirtschaftlichen Nutzung und der Nähe zu einem bekannten Brandgräberfeld der späten Bronzezeit bis frühen Vorrömischen Eisenzeit muss dennoch mit archäologischen Funden oder Befunden gerechnet werden.

Aufgrund dessen werden zukünftig sämtliche Erdarbeiten einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 NDSchG in Verbindung mit § 13 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen. Diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.

Der angestrebte Beginn der Erdarbeiten ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist an die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Langenhagen sowie an das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover zu richten.

Bergbau

Das niedersächsische Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie weist darauf hin, dass der Geltungsbereich mit seinen drei westlichen "Ecken" am Armslohweg und nördlich davon auf einer Fläche von ca. 1,4 ha in die gasführende Fläche des ehemaligen unterirdischen Gasspeichers Engelbostel hineinragt. Da eine andere laterale Ausbreitung der gasführenden Fläche nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, wird der gesamte Geltungsbereich einer sogenannten Sicherheitszone der Gasverbreitung (1 km Breite) zugeordnet. Die gasführenden Schichten befinden sich ca. 200 m unter Geländeoberfläche, möglicherweise ist das Erdgas auch in die Deckschichten eingedrungen. Wenn Bohrungen (z.B. für Erdwärme oder Brunnen) im Plangebiet durchgeführt werden sollen, ist dies zu berücksichtigen und ggf. der Fachbereich Energieressource Erdöl und Erdgas, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Stilleweg 2, 30655 Hannover zu kontaktieren.

Liste der standortheimischen Gehölzarten für den Außenbereich und für Kompensationsflächen im Kontakt zum Außenbereich

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Höhe	Standort	Besonderheiten	Giftig
Großbäume					
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	20 – 30 m	Sonne bis Halbschatten	leuchtend gelbe Herbstfärbung	
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	25 – 30 m	Sonne bis Halbschatten	gelbe Herbstfärbung	
Schwarz-Erle	<i>Alnus glutinosa</i>	15 – 25 m	Sonne bis Halbschatten	braune Kätzchen	
Sand-Birke	<i>Betula pendula</i>	18 – 25 m	Sonne	weiße Rinde	
Moor-Birke	<i>Betula pubescens</i>	10 – 20 m	Sonne	weiße Rinde	
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	25 – 30 m	Sonne bis Schatten	gelbe Herbstfärbung	
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	25 – 40 m	Sonne bis Halbschatten	gefiedertes Blatt	
Wald-Kiefer	<i>Pinus sylvestris</i>	10 - 30 m	Sonne	gelbe Kätzchen	
Zitter-Pappel (Espe)	<i>Populus tremula</i>	10 – 25 m	Sonne	anspruchlos, dichtes Wurzelsystem	
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>	20 – 35 m	Sonne	anspruchlos	
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	25 – 35 m	Sonne	anspruchlos	
Silber-Weide	<i>Salix alba</i>	15 – 25 m	Sonne	silbriges Laub	
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>	18 – 25 m	Sonne bis Halbschatten	gelbe Blüten	
Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>	18-25 m	Sonne bis Halbschatten	gelbe Blüten	
Berg-Ulme	<i>Ulmus glabra</i>	25 – 35 m	Sonne bis Halbschatten	gelbe Herbstfärbung	
Flatter-Ulme	<i>Ulmus laevis</i>	15 – 30 m	Sonne bis Halbschatten	anspruchsvoll	
Feld-Ulme	<i>Ulmus minor</i>	25 – 30 m	Sonne bis Halbschatten	Ausläufer bildend	
Mittelhohe Bäume und Kleinbäume					
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>	5 – 15 m	Sonne bis Halbschatten	gelb-orange Herbstfärbung	
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	10 – 20 m	Sonne bis Schatten	gelbe Kätzchen	
Wild-Apfel	<i>Malus sylvestris</i>	3 – 10 m	Sonne bis Halbschatten	rosaweiße Blüten	
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>	15 – 20 m	Sonne bis Halbschatten	weiße Blüte	
Echte Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>	8 – 15 m	Sonne bis Halbschatten	weiße Blüte	
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	6 – 15 m	Sonne bis Halbschatten	weiße Blüten, orangefarbene Beeren	

Sträucher					
Hasel	<i>Corylus avellana</i>	5 – 7 m	Sonne bis Schatten	gelbe Kätzchen	
Zweiggriffliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>	2 – 8 m	Sonne bis Halbschatten	weiße Blüte	
Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	2 – 8 m	Sonne bis Halbschatten	weiße Blüte	
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>	2 - 6 m	Sonne bis Halbschatten	rote Herbstfärbung	Früchte, Samen
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>	2 - 4 m	Sonne bis Schatten	rot-schwarze Beeren	Früchte
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>	1 – 2 m	Sonne bis Schatten	weiße Blüten	
Schlehe (Schwarzdorn)	<i>Prunus spinosa</i>	1 – 3 m	Sonne bis Halbschatten	weiße Blüten	
Purgier-Kreuzdorn	<i>Rhamnus catharticus</i>	1-3 m	Sonne bis Halbschatten	gelblichgrüne Blüten	
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>	bis 3 m	Sonne	rosa duftende Blüten	
Ohr-Weide	<i>Salix aurita</i>	1,5 - 3 m	Sonne	silbrig-gelbe Kätzchen	
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>	5 - 8 m	Sonne	silbrig-gelbe Kätzchen	
Grau-Weide	<i>Salix cinerea</i>	bis 5 m	Sonne	silbrige Kätzchen	
Korb-Weide	<i>Salix viminalis</i>	3 – 7 m	Sonne	goldgelbe Kätzchen	
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	3 – 7 m	Sonne bis Halbschatten	weiße Blüten, schwarze Beeren	
Trauben-Holunder	<i>Sambucus racemosa</i>	2 – 4 m	Sonne bis Halbschatten	gelbgrüne Blüte, rote Beeren	Samen
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>	1 – 3 m	Sonne bis Halbschatten	weiße Blüten	Früchte
Bodendecker/ Kletterpflanze					
Gewöhnliche Waldrebe	<i>Clematis vitalba</i>	bis 10 m	Sonne bis Schatten	weißliche Blüten	
Efeu	<i>Hedera helix</i>	bis 20 m	Halbschatten bis Schatten	immergrünes Blatt	Früchte
Wald-Geißblatt	<i>Lonicera periclymenum</i>	3 – 6 m	Sonne bis Halbschatten	gelblich-weiße duftende Blüten	